**Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Aufstellung des Wahlvorschlags**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1 | Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen | Verantwortlich für die Datenerhebung ist:* Ortsverein oder Kreisverband der Partei \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* Mitgliedschaftlich organisierte Wählvereinigung als eingetragener oder nicht eingetragener Verein
* Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung als Gesell­schaft bürgerli­chen Rechts vertreten durch den Versammlungsleiter und die Vertrau­enspersonen

E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 2 | Kontaktdaten des Datenschutzbeauf­tragten: | Datenschutzbeauftragte/r der/des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[nur zu bestellen, wenn regelmäßig mehr als 10 Personen personenbezo­gene Daten verarbeiten (§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)]E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 3 | Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbei­tung perso­nenbezoge­ner Daten |  |
| 3 a | Zweck der Verarbei­tung perso­nenbezoge­ner Daten | Aufstellung eines Wahlvorschlags für die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_wahl in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Einreichung des Wahlvorschlags, der Zustimmungs­erklärung und ggf. der eides­stattlichen Versicherung beim zuständigen Wahlausschuss |
| 3 b | Rechtsgrundlage für die Verarbei­tung per­sonenbezogener Daten | Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO i. V. m. § 6a Kommunal­wahlgesetz (KomWG), § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) |
| 4 | Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger perso­nen­bezogener Daten | * der Wahlausschuss und die Verwaltung der Gemeinde/des Landkrei­ses \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* im Falle der Wahlprüfung/Wahlanfechtung die zuständige Rechtsauf­sichtsbe­hörde, Verwaltungsgerichte und der Sächsische Verfas­sungsgerichtshof
* im Falle von Wahlstraftaten die Strafverfolgungsbehörden und die zuständigen ordentlichen Gerichte
 |
| 5 | Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung | * parteieigene Regelung
* bei der Gemeinde: bis zum Ablauf der Amtszeit, für die gewählt wird (§ 62 Abs. 3 KomWO) bzw. bis zum Abschluss eines etwaigen Straf­verfahrens
 |
| 6 | Ihre Rechte als betroffene Person | Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:* Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO)
* Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO)
* Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
* Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)
* Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

Die Geltendmachung dieser Rechte nach der DSGVO führt nicht zu einer wahlrecht­lichen Rücknahme der Zustimmungserklärung; diese ist unwiderruflich (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG) |
| 7 | Beschwerde bei der Aufsichts­behörde | Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschwe­ren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden perso­nenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde istDer Sächsische DatenschutzbeauftragteKontor am LandtagDevrientstraße 101067 Dresden |
| 8 | Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten | Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zur Verfü­gung zu stellen.Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten: Familiennahmen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Haupt­wohnung), bei EU-Ausländern auch die Staatsangehörigkeit |
|  | Folge der Nicht-Bereit­stellung personenbe­zogener Daten | Bei Nichtbereitstellung dieser Daten wird der Bewerber durch den Wahl­ausschuss aus dem Wahlvorschlag gestrichen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KomWG); er kann nicht an der Wahl teilnehmen. |